

**40 Jahre ADAC TourSet®
1975 - 2015**

Italien

Daten – Fakten – Regeln

Alles, was Skipper wissen müssen



Allgemeines

Alle öffentlichen Gewässer in Italien sind für die Sportschifffahrt freigegeben. Nicht öffentlich sind einige Seen und Stauseen, die entweder Privatbesitz sind oder wasserwirtschaftlich genutzt werden und deshalb für Motorboote gesperrt sind. Hoch gelegene, schlecht zugängliche Gebirgsseen sind für den Einsatz von Motorbooten ungeeignet.



Unbedingt Mitnehmen

Wir empfehlen, folgende Dokumente und Unterlagen mitzuführen:

→ je nach Fahrtgebiet: Sportbootführerschein Binnen oder See oder einen adäquaten Befähigungsnachweis

Skipper, die mit dem eigenen Boot unterwegs sind, zusätzlich:

→ gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung

→ Eigentumsnachweis bzw. Vollmacht des Bootseigners

→ EU-Mehrwertsteuernachweis

→ Versicherungsnachweis für eine Bootshaftpflichtversicherung



Ein- und Ausreise mit dem Boot

An den Binnengrenzen zwischen den EU-Ländern im Schengen-Abkommen finden keine Zoll- oder Grenzkontrollen statt.

Bei Einreise auf dem Seeweg oder dem Landweg mit einem geliehenen Boot empfiehlt es sich, eine Vollmacht des Bootseigners und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung des Heimatlandes, z.B. den Internationalen Bootsschein (IBS) vom ADAC, mitzuführen.

Die ADAC Sportschifffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC die Vorlage einer Vollmacht erstellt. Erhältlich ist diese Vollmacht per E-Mail: sportschifffahrt@adac.de.

Auf dem Seeweg

Wer über See mit seinem Boot in ein Land der EU einreist, muss die Flagge Q setzen und den nächstgelegenen, für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen (Port of Entry) zur Abwicklung der Pass- und Zollformalitäten anlaufen.

Auf dem Landweg

Für die Einreise mit einem Boot auf dem Landweg gibt es keine besonderen Vorgaben zu beachten.



Zoll

Italien gehört zur EU, und somit gilt der Zollkodex der Gemeinschaft. Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot (im Besitz eines EU-Bürgers) Gemeinschaftsware sein. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot bereits in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde.

Zolldeklaration

Boote, die Nichtgemeinschaftsware sind, müssen vorübergehend zollfrei eingeführt werden oder für den freien Verkehr in der EU zugelassen werden, indem eine Zolldeklaration erfolgt.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der EU für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden (Brüsseler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992). Der Nachweis über die gezahlte Umsatzsteuer (z.B. Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, Bestätigung offizieller Stellen oder ggf. T2L-Dokument) muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.



Bootspapiere

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten die amtlichen Kennzeichen und die amtlich anerkannten Kennzeichen von Verbänden, z.B. der Internationale Bootsschein vom ADAC (IBS).



Gebühren

Von ausländischen Skippern werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Die Luxussteuer für Boote > 14 m Länge gilt nur für Yachten unter italienischer Flagge oder Schiffe von Ausländern, die ihr Einkommen in Italien versteuern.

In der Lagune von Venedig, am Lago Maggiore und Luganer See müssen lokale Kennzeichen erworben werden.



Führerschein und Funkzeugnis

Sportbootführerschein

Ausländische Bootsfahrer – auch EU-Bürger – müssen das nautische Befähigungszeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist.

Von deutschen Staatsangehörigen erworbene slowenische oder kroatische Sportbootführerscheine gelten in Italien nicht!

Für das Führen von Booten unter 24 m Länge ist der Sportbootführerschein Binnen oder See je nach Fahrtgebiet seitens der italienischen Behörden obligatorisch, wenn

- mehr als 6 Meilen von der Küste entfernt gefahren wird
- Zweitaktmotoren gefahren werden, deren Hubraum größer als 750 ccm ist
- Viertaktmotoren und Benzin-Direkteinspritzer zum Einsatz kommen, deren Hubraum größer als 1000 ccm ist
- Viertakt-Innenbordmotoren mit Vergaser über 1300 ccm Hubraum gefahren werden
- ein Motor mit mehr als 30 kW (40,8 PS) und ein Hubraum von mehr als 2000 ccm gefahren wird

Mindestalter

- Für Boote, die länger als 10 m und kürzer oder gleich 24 m sind, gilt zusätzlich, dass der Skipper älter als 18 Jahre sein muss
- Für Boote unter 10 m Länge reicht ein Mindestalter von 16 Jahren aus, wenn die genannten Grenzwerte für Motoren und die vorgeschriebenen Küstenabstände nicht überschritten werden. Eine erwachsene Begleitperson ist nicht notwendig, wird aber empfohlen
- Für Segelboote mit weniger als 4 m² Segelfläche gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. Eine erwachsene Begleitperson ist nicht notwendig, wird aber empfohlen

Funkzeugnis

Abhängig vom jeweiligen Fahrtgebiet benötigen Skipper ein entsprechendes Funkzeugnis:

Küstengewässer

- SRC (Short Range Certificate) ›Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für UKW und GMDSS
- LRC (Long Range Certificate) ›Allgemeines Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS

Binnengewässer

- UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk)

Weitere Informationen verzeichnet das Merkblatt der ADAC-Sportschiffahrt ›Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse‹.



Umwelt- und Gewässerschutz

Jede Gewässerverunreinigung ist verboten. Es besteht auf den gesamten Seeuferanlagen sowie an den Kaianlagen und Molen das Verbot, Bilgenwasser abfließen zu lassen und Abfälle jeder Art, Gegenstände, Flüssigkeiten, Schutzmaterial oder Sonstiges zu entsorgen. Vor dem Einsatz des Wassersportfahrzeugs ist das Unterwasserschiff umweltschonend an Land zu reinigen. Sondermüll muss in dafür vorgesehenen Sammelbehältern entsorgt werden.

Naturschutzgebiete/Naturschutz

In Italien gibt es eine Reihe von geschützten Gebieten mit besonderen Vorschriften. Diese sind zumeist in den Seekarten verzeichnet oder können bei den zuständigen Behörden oder Hafenämtern erfragt werden. Genaue Auskünfte zu den Naturschutzgebieten erteilt die Guardia Costiera. Weitere Informationen bieten die Internetseiten www.minambiente.it oder www.parks.it.



Ausrüstung

Küstengewässer

Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung

Bei Kontrollen von Rettungsringen und Rettungswesten wird streng auf die CE-Konformität geachtet.

In der Tabelle beschreibt die Zahl hinter dem Kreuz die Anzahl der mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände.

| Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung innerhalb der Meilenzonen | > 50 NM | >12-50 NM | >6-12 NM | >3-6 NM | 0-3 NM |
|---|---------|-----------|----------|---------|--------|
| Rettungsinsel | x | x | | | |
| ohnmachtssichere Rettungsweste mit CE-Kennzeichnung für jede Person an Bord | x | x | x | x | x |
| Sicherheitsleinen für jede Person an Bord (auch auf Flüssen, die zum Meer führen) | x | x | x | x | x |
| 1 Rettungsring mit Reflexstreifen und Leine | x | x | x | x | x |
| Feuerlöscher | x | x | x | x | x |
| Bilgenpumpe | x | x | x | x | x |
| 1 Mann-über-Bord-Boje | x | x | x | x | |
| Rauchboje | x 3 | x 2 | x 2 | x 2 | x* |
| Schiffsuhr und Barometer | x | x | | | |
| Kompass mit Deviationstabelle (Deviationstabelle nur bei Bedarf Pflicht) | x | x | x | | |
| Fernglas, Navigationsbesteck und Navigationskarten für das jeweilige Fahrwasser | x | x | | | |
| Rotes Handfeuersignal** | x 4 | x 3 | x 2 | x 2 | x 2 |
| Rote Fallschirmraketen** | x 4 | x 3 | x 2 | x 2 | |
| Erste-Hilfe-Ausrüstung | x | x | | | |
| Richtscheinwerfer und akustisches Signal (Horn) | x | x | x | x | x |
| Elektronische Positionsgeräte und Radarreflektoren | x | x | | | |
| UKW-Sprechfunkanlage | x | x | x | | |
| Seenotfunkbake EPIRB | x | | | | |

* < 1 NM nicht erforderlich

**Mitgeführte Handfeuersignale und Fallschirmraketen müssen unter Verschluss gehalten werden.

ADAC

Besser planen. Entspannter ankommen.

ADAC Maps.

➤ Routenplanung, Reise- und Verkehrsinfos.

Nützliche Reise-App: Planen Sie Ihre Routen in ADAC Qualität! Dank einer interaktiven Karte mit über 40 Infokategorien – von Umkreissuche über Baustelleninfos bis hin zur aktuellen Verkehrssituation – und GPS gestützter Positionserkennung sind Sie auch unterwegs immer bestens informiert. Erhältlich für iPhone/iPad und Android Smartphones. Kostenlos für ADAC Mitglieder.



ADAC Touristik

Empfohlene Ausrüstung

→ Signalpistolen:

Für eine Signalpistole wird der ›Europäische Feuerwaffenpass‹ benötigt. Die Einfuhr und Benutzung ist gestattet, sofern sie zur Sicherheitsausrüstung des Bootes gehört.

Beim Transport ist die Munition getrennt von der Waffe aufzubewahren. Sie muss an Bord grundsätzlich unter Verschluss gehalten werden

→ Seefunkanlagen:

Aus Gründen der Sicherheit ist an der Küste eine Seefunkanlage an Bord zu empfehlen. Das Betreiben einer See- oder Binnenfunkanlage setzt die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur voraus. Ohne Genehmigung darf keine Funkanlage betrieben werden. Die nach der Verordnung Funk international anerkannte Urkunde der Nummernzuteilung (ehemals Frequenzzuteilung) wird auf Antrag von der Bundesnetzagentur erteilt

Mehr dazu in der ADAC Broschüre ›Empfohlene Mindest- und Sicherheitsausrüstung für Boote und Yachten‹.

Binnengewässer

Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung

Beim Befahren der italienischen Binnengewässer ist folgende Sicherheitsausrüstung (gemäß dem sog. Certificato) mitzuführen:

- eine ohnmachtssichere Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person (CE-Kennzeichnung)
- Feuerlöscher der Brandklasse ABC je nach Motorstärke
- pyrotechnische Signalmittel wie Handfackeln (rot) oder Signalpistolen mit Fallschirmsignalen (rot)
- eine Taschenlampe mit Ersatzbatterien
- ein Erste-Hilfe-Kasten bzw. ein nautischer Erste-Hilfe-Kasten beim Einsatz als Zugboot (z.B. für Wasserski, Wakeboard, Banane etc.)



Notruf auf dem Wasser

Küstengewässer

Das Seenotrettungszentrum Italiens (MRCC), die Einsatzzentrale des Hauptkommandos der Capitanerie di Porto – Guardia Costiera, ist rund um die Uhr über die Notrufnummer 1530, Numero Blu erreichbar.

Das MRCC ist über Funk (VHF Kanal 16) und DSC (VHF Kanal 70 oder Grenzwellenlänge 2187,5 kHz) erreichbar.

Der Such- und Seenotrettungsdienst in Deutschland (Seenotleitung/MRCC Bremen) ist im Notfall 24 Stunden unter Tel. +49 421 536 870 erreichbar.

SeaHelp, der Pannendienst auf See, stellt eine 24-Stunden-Help-Hotline unter Tel. +385 919 112 112 oder auf VHF Kanal 16 für die Adria bereit.

Binnengewässer

Auf den oberitalienischen Seen wie dem Gardasee, dem Lago Maggiore und dem Comer See ist die Guardia Costiera für die Seenotrettung zuständig und über die Notrufnummer 1530 erreichbar.

Ansonsten gelten die Notrufnummern:

Carabinieri 112, Polizei 113, Feuerwehr 115, Notarzt 118.



Verkehrsvorschriften für Sportboote

Fahr- und Ausweichregeln

Wassersportfahrzeuge müssen folgenden Fahrzeugen grundsätzlich die Vorfahrt einräumen und von diesen einen Sicherheitsabstand (zwischen 50 m und 200 m) einhalten:

- öffentliche Linienfahrzeuge
- Boote im öffentlichen Einsatz mit Kontroll- und Überwachungsfunktionen
- Rettungsboote
- Fischerboote

Es ist verboten:

- den Kurs der öffentlichen Dienstwasserfahrzeuge zu kreuzen und deren Anlegen und Beidrehen zu behindern
- Fischerboote zu behindern
- in bezeichneten Regattastrecken zu fahren
- in Bade- und Schutzzonen zu fahren und Wassersportarten zu betreiben (Motorboote dürfen auf diesen Wasserflächen nur bei Abfahrt, Landung und senkrechtem Übergang und mit einer Sicherheitsgeschwindigkeit fahren)
- Rennboote zu fahren (außer bei Probefahrten nach vorheriger Anmeldung bei den Schifffahrtsbehörden mit Angabe des Streckenplans)

Küstengewässer

In Hafeneinfahrten von Seehäfen haben auslaufende Fahrzeuge Wegerecht, besonders wenn Strömung herrscht. Es ist in Italien üblich, mit dem Bug oder Heck anzulegen und das Schiff mit einer Mooringleine oder einem Anker in Position zu halten.

In kleineren Stadthäfen ohne federführenden gewerblichen Betreiber wird die Funktion des Hafenmeisters durch den jeweiligen Kommandanten der Küstenwache (Guardia Costiera) übernommen.

In Häfen sind nur Schallsignale erlaubt, die der Vermeidung von Kollisionen dienen.

Lagune von Venedig

Das Befahren der Lagune von Venedig erfordert den Sportbootführerschein See (SBF See).

Der Canal Grande darf von Yachten nicht befahren werden.

Jet-Ski-Fahren ist in der Lagune von Venedig verboten.

Kennzeichnungspflicht:

- In der Lagune von Venedig besteht eine Kennzeichnungspflicht für Motorboote mit einer Motorleistung über 7,35 kW (10,15 PS)
- Die Kennzeichen sind bei Tourismusbehörden und Büros der Gemeinde Venedig und der Region Venetien erhältlich. Die ADAC Stützpunkt-Marina Vento die Venezia erledigt diese Formalität als Serviceleistung für ihre Gäste
- Das Formular zur Beantragung dieses Kennzeichens steht auf der Webseite www.sistemiterritorialispa.it unter DatiFiles, Pagine Personalizzate, 13, Modulo.pdf
- Das befristete gültige Kennzeichen kostet 10 Euro pro Monat zuzüglich einer Kautions von 30 Euro, die bei der Rückgabe des Kennzeichens zurückgezahlt wird
- Das Kennzeichen besteht aus der Abkürzung >LV< (Laguna di Venezia, Lagune von Venedig) und einer fünfstelligen Ziffernfolge. Es ist gut sichtbar am Boot anzubringen

Höchstgeschwindigkeiten:

- Zum Schutz von Gebäuden gelten Geschwindigkeitsbegrenzungen zwischen 5 und 20 km/h, die in einer Übersichtskarte dargestellt sind, die in den Yachthäfen erhältlich ist

Binnengewässer

Für Motorboote freigegebene Seen sind der Iseo-See, der Ortasee, der Comer See, der Lago di Bolsena.

Auf dem Lago di Caldonazzo, Lago di Levico, Lago di Ledro, Lago di Molveno und Lago di Cavedine in der Provinz Trient dürfen nur Motorboote bis 4 PS eingesetzt werden.

Der Lago di Idro ist für Motorboote bis 10 PS zugelassen.

Auf dem Lago Trasimeno können Motorboote bis 50 PS eingesetzt werden.

Für Motorboote gesperrt sind u.a. der Kalterer See, der Lago di Bracciano sowie der Lago di Caldonazzo.

Gardasee

Für Motorboote freigegeben ist nur der südliche Teil des Gardasees. Der nördliche Teil ist für Motorboote gesperrt. Die Grenze verläuft zwischen Corno di Reamol (Westufer nördlich von Limone) und Galleria del Confine (Ostufers nördlich von Malcesine).

Fahr- und Ausweichregeln:

- Segelboote über 6 m Länge dürfen nicht allein unter Segel, sondern müssen mit Motorkraft in Häfen ein- und auslaufen
- Wasserfahrzeuge untereinander müssen einen Mindestabstand von 100 m einhalten
- Der Mindestabstand zu öffentlichen Linienfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer beträgt ebenfalls 100 m; diese Fahrzeuge dürfen in ihrem Kurs nicht behindert werden
- Es ist am Gardasee verboten, Störgeräusche von mehr als 60 Dezibel, gemessen in einer Entfernung von 20 Metern, zu verursachen

Schutzzonen:

- Motorboote müssen einen Mindestabstand von 300 m vom Ufer und von Badezonen einhalten. Für diesen Bereich gilt auch ein Ankerverbot
- Innerhalb von 300 m vom Ufer sind nur Segel-, Ruder- und Tretboote und Surfbretter auf dem Gardasee erlaubt
- Für Motorboote gilt ein Abstand von 150 m zum Ufer in den Buchten von Salò und Romantica zwischen der Mündung des Wildbachs Barbarano und der Burg von Manerba, um die Gardainsel sowie am Ende der Landzunge von Sirmione-Punta Grotte
- Motorboote dürfen diese Schutzzonen mit einer Geschwindigkeit von maximal 3 Knoten bei der Abfahrt durchqueren, sofern sie sich nur in senkrechter Fahrtrichtung zur Küste bewegen

Schiffahrtsverbote gelten für:

- abgegrenzte Bereiche, die dem Badebetrieb vorbehalten sind
- Schilfrohrgebiete
- abgegrenzte Zonen von archäologischer oder naturalistischer Bedeutung sowie einen 300 m breiten Schutzstreifen um diese Gebiete

Höchstgeschwindigkeiten:

- 20 Knoten bei Tag
- 5 Knoten bei Nacht
- 3 Knoten beim Ein- und Auslaufen in Häfen

Lago Maggiore/Luganer See

Lago Maggiore und Luganer See sind für Motorboote freigegeben.

Kennzeichnungspflicht:

- Motorboote über 2,50 m Länge benötigen ein lokales Kennzeichen. Diese Regelung gilt auch für ausländische Bootsbesitzer, die bereits ein Kennzeichen, z.B. den Internationalen Bootschein vom ADAC, führen
- Das Kennzeichen kostet ca. 30 Euro und muss auf beiden Bugseiten des Bootes angebracht werden
- Zuständige Behörden für den Antrag des lokalen Kennzeichens:

Autorità di Bacino Lacuale dei Laghi Maggiore,
Comabbio, Monate e Varese
Via Martiri della Libertà, 11
21014 Laveno Mombello (VA)
Tel. +39 03 32 66 13 30
Fax +39 03 32 62 69 90
protocollo@autoritadibacino.va.it
protocollo@pec.autoritadibacino.va.it
polizia.nautica@provincia.va.it
<http://www.autoritabacinoeresio.it/cms/>

Wasserpolizei der Provinz Varese
Tel. +39 03 32 66 82 11
Mobil +39 34 89 50 25 35
Fax +39 03 32 66 83 86
polizia.nautica@provincia.va.it

Höchstgeschwindigkeiten Lago Maggiore:

- bis 25 Knoten innerhalb von 150 m vom Ufer
- mehr als 25 Knoten in einer Entfernung von mehr als 150 m vom Ufer
- 5 Knoten im Golfo di Angera

Höchstgeschwindigkeiten Luganer See:

- 10 Knoten bis 300 m vom Ufer
- mehr als 10 Knoten außerhalb von 300 m vom Ufer

Schutzzonen:

- Auf dem Lago Maggiore sind Motorboote im Schutzgebiet Canneti di Dormelletto und im Naturschutzgebiet Fondo Toce verboten
- Die Zentralarkade der Brücke von Melide ist für alle Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme von den Linienschiffen, gesperrt
- An der Meerenge von Lavena müssen Wasserfahrzeuge, die nach Ponte Tresa fahren, den Wasserfahrzeugen, die aus Ponte Tresa kommen, die Vorfahrt einräumen. Man muss Linienschiffen in beiden Richtungen die Vorfahrt einräumen

In diesen drei Gebieten sind Jet-Ski, Wasserskilaufen und ähnliche Wasserportarten verboten.



Versicherung für Sportboote

Versicherungspflicht

Bei Befahren italienischer Binnen- und Küstengewässer sind alle motorgetriebenen Wassersportfahrzeuge und Segelboote mit Hilfsmotoren haftpflichtversicherungspflichtig. Ein Versicherungsnachweis muss an Bord mitgeführt werden. Als solcher gilt die Versicherungskarte, die von den Versicherern zusätzlich zur Police ausgegeben wird. Die Mindestdeckungssummen betragen 5 Mio. Euro für Personenschäden und 1 Mio. Euro für Sachschäden.

Deutsche Versicherungen kommen möglicherweise nur dann für Schadensforderungen auf, wenn der deutsche Schiffsführer im Besitz eines Befähigungsnachweises ist, der nach deutschem Recht für das entsprechende Revier vorgeschrieben ist.

Im Zweifel sollte man sich vorab über die Versicherungsbedingungen bei seiner Versicherung erkundigen.



Weitere Wassersportarten

Jet-Ski und Wassermotorräder

Jet-Skis, Skooter usw. dürfen in Italien grundsätzlich nur mit entsprechendem Sportbootführerschein geführt werden.

Jet-Ski und ähnliche Wasserfahrzeuge dürfen nicht am Strand abgestellt werden.

Jet-Ski-Fahrer müssen eine Schwimmweste tragen.

Wasserski

Wasserskilaufen darf nur in freien Gebieten oder in den vorgeschriebenen Wasserskistrecken und in einer Sicherheitsentfernung von mindestens 100 m stattfinden.

Der Abstand zwischen Zugboot und Wasserskifahrer darf 12 m nicht unterschreiten.

Zugboote müssen einen Sicherheitsabstand zwischen 50 m und 100 m von anderen Wasserfahrzeugen einhalten.

Eine Wenden- und eine Leerlaufvorkehrung, ein nautischer Erste-Hilfe-Kasten sowie ein Rettungsring für jeden Wasserskifahrer sind erforderlich.

Wasserskiläufer müssen eine Schwimmweste tragen.

Gardasee

- Wasserskifahren ist von 8–20 Uhr bei sichtigem Wetter und ruhigem See erlaubt
- Eine Entfernung von mindestens 500 m vom Ufer ist einzuhalten
- An Bord des Wasserskizugbootes ist neben dem Fahrer eine geeignete Begleitperson zum Ausschauhalten vorgeschrieben, weitere Personen dürfen sich nicht auf dem Boot aufhalten
- Es dürfen nicht mehr als zwei Wasserskifahrer gleichzeitig gezogen werden
- Beim Wasserskifahren beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 Knoten
- Das Wasserskizugboot muss mit einem Rückspiegel ausgestattet sein

Lago Maggiore/Luganer See

- Am Lago Maggiore dürfen nicht mehr als zwei Wasserskifahrer gleichzeitig gezogen werden
- Am Luganer See darf nicht mehr als ein Wasserskifahrer gezogen werden

Windsurfen

Windsurfer müssen eine Schwimmweste tragen und einen Mindestabstand von 10 m voneinander einhalten.

Tauchen

Die Kennboje, die ein Tauchareal kennzeichnet, muss mit einer roten Flagge mit weißen Querstreifen versehen sein. Ferner ist ein Begleitboot vorgeschrieben.

Impressum:

© ADAC e. V. München
Ausgabe 2015, B
Alle Angaben ohne Gewähr

ADAC TourSet Redaktion,
Hansastr. 19, 80686 München,
tourset-redaktion@adac.de
